



SWISSCURLING

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR REGLEMENTE DER
ELITE**

31. Juli 2019

Inhalt

1	Grundlagen	3
2	SWISSCURLING Spielreglement.....	4
3	SWISSCURLING Wettkampfrelement Elite	4
4	SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite	5
5	SWISSCURLING Reglement für das SWISSCURLING Ranking System (SCRS)	6
6	SWISSCURLING Werberelement	6
	Inkraftsetzung	7

1 Grundlagen

- 1.1. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen von **SWISSCURLING** wurden gestützt auf folgende Reglemente erlassen:
 - **SWISSCURLING** Spielreglement
 - **SWISSCURLING** Wettkampfrelement Elite
 - **SWISSCURLING** Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite
 - **SWISSCURLING** Reglement für das **SWISSCURLING** Ranking System (SCRS)
 - **SWISSCURLING** Werbereglement

- 1.2. Beginn und Ende einer Saison werden durch die WCT/WCF festgelegt und richten sich nach dem Turnierplan der WCT/WCF. Wenn dadurch nicht anders festgelegt, beginnt eine Saison am 1.6. und endet per 31.5. eines jeden Jahres.

- 1.3. Wenn nicht anders vermerkt bezieht sich der Ausdruck "Tage" auf Werkzeuge.

2 SWISSCURLING Spielreglement

Zum **SWISSCURLING** Spielreglement sind aktuell keine Ausführungsbestimmungen notwendig.

3 SWISSCURLING Wettkampfrelement Elite

- C2, (a) Der im Rahmen einer Anmeldung zu einer Meisterschaft oder Qualifikation gemeldete Name eines Teams wird innerhalb drei Tagen von **SWISSCURLING** bestätigt.
- C2, (b), (ii), 1 Der Stichtag zur Bestätigung einer Teilnahme an der SCL wird auf den 31. Juli eines jeden Jahres festgelegt.
- C2, (b), (ii), 3 Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels überwiesen sein.
- C2, (c), (i) Der Stichtag zur Erreichung des 16. Altersjahres zur Erlangung der Spielberechtigung für die SCL wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- C10, (g), (v) Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb von vier Tagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommission bestätigt werden.
- C10, (l) Der Chief-Umpire erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Tagen.
- C11, (b) Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Tagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.
- C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.
- C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100.-.
- C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Rappports bei der Strafkommision eingereicht werden.

4 SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite

- 2.3, (i) Der Modus der Super League wird spätestens am 20. Januar festgelegt.
- 2.5, (i) Der Stichtag zur Ermittlung der SCRS Rangierung ist der 19. Januar
- 2.5, (ii) Der Stichtag zur Erreichung der Qualifikationskriterien für nicht Kaderteams ist der 2. Februar.
- 3.2 (i) Der Stichtag zur Ermittlung des Schweizer Vertreter an der Europameisterschaft (Frauen und Männer) ist der 21. Oktober.
- 4.2 Der Schweizermeister ist für die WM-Teilnahme selektioniert, sofern das Team bis und mit SM die folgenden Bedingungen erfüllt hat:
- i. A- oder B-Kaderzugehörigkeit Elite oder Sieger des Schweizer Cup
 - ii. Die mindestens notwendige Anzahl SCRS YTD Punkte beträgt 200
 - iii. Der mindestens notwendige Rang gemäss OOM YTD beträgt 15
- 4.3 Der Stichtag zur Festlegung der für eine WM-Selektion notwendigen SCRS Punkte wird auf Ende Saison eines jeden Jahres festgelegt.
- 4.4 Die definitive Selektion des Teilnehmers an der WM erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Ende des letzten SM-Finalspiels.
- 6.2 Die Kadereinstufung durch SWISSCURLING erfolgt per 1. Juli.
- 8.2 Ein Rekurs gegen eine von SWISSCURLING festgelegte Selektion oder Kadereinteilung muss innerhalb von fünf Tagen eingereicht sein.

5 SWISSCURLING Reglement für das SWISSCURLING Ranking System (SCRS)

- 2.9 Der Beginn einer Saison ist gemäss Art. 1.2 festgelegt
- 3.3 Der Stichtag zur Meldung der Stammformation eines Teams wird auf den 31. Juli eines jeden Jahres festgelegt.
- 3.5 Die Meldung einer Änderung der Stammformation muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen.
- 3.6, (iv) Die Sperrfrist, innerhalb welcher durch Spielerwechsel gewonnene Punkte rückgängig gemacht werden, wird auf zwölf Monate festgelegt.
- 4.1 Ein Rekurs gegen ein SCRS Ranking muss innerhalb von fünf Tagen nach dessen Publikation eingereicht sein.

6 SWISSCURLING Werbereglement

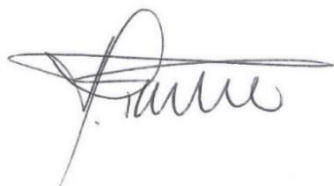
- 2.4, (i) Clubnamen mit Sponsor müssen der Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** vor Meisterschaftsbeginn gemeldet werden. Über den Antrag entscheidet **die Geschäftsstelle** innerhalb einer Kalenderwoche.

Inkraftsetzung

Die Reglementscommission hat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Ausführungsbestimmungen.

SWISSCURLING Association

**Präsident SWISSCURLING:
Marco Faoro**

Handwritten signature of Marco Faoro in black ink, featuring a large, stylized initial 'M' and a long horizontal stroke.

**Vorsitzender Reglementscommission:
Freddy Meister**

Handwritten signature of Freddy Meister in black ink, featuring a large, stylized initial 'F' and a long horizontal stroke.